

Vereinsstatuten

abgeändert in der Generalversammlung am 24. September 2022 in Mariapfarr

Verein: USC Mariapfarr-Weißpriach-Göriach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**USC Mariapfarr-Weißpriach-Göriach**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 5571, Mariapfarr, Bezirk Tamsweg, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Sektionen ist beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Sportunion Österreich sowie der Sportunion Salzburg und erkennt deren Statuten und den Ehrenkodex der Sportunion an.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist weder auf Gewinn für sich noch für seine Mitglieder ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.
- (2) Wir bewegen Menschen. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen in einer an christlich-sozialen Werten orientierten Gemeinschaft in den drei Gemeinden und regional anzubieten. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideellen Mittel:
 - a) Pflege des Sports auf allen Gebieten des Leistungs- und Gesundheitssports für alle Altersstufen;
 - b) geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere durch Ausbildungsveranstaltungen und Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Wettbewerben;
 - c) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, sowie anderer Informationsmaterialien;

- d) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
- e) Durchführung von geselligen Veranstaltungen;
- f) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen Förderung des Vereins dienen;
- g) Errichtung und Vermietung von Sportanlagen.

§ 4 Aufbringungen der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind;
 - c) Erträge aus Vereinsaktivitäten nach § 3.
 - d) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen.
- (2) Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind generell untersagt, bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösen desselben können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich an der Vereinsarbeit und anderen Aktivitäten des Vereines beteiligen, oder die Vereinstätigkeiten durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - c) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche ob ihrer besonderen Verdienste um das Wohl des Vereines auf Vorschlag des Vorstands in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, die Aufnahme kann ohne Angabe von

Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereines. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beendet.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Präsidenten, Obmann oder dessen Stellvertretern schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Bereits für das laufende Vereinsjahr entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet, auch nicht anteilig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Gegen diesen Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Alle Mitglieder können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben, das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind hievon ausgenommen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und umzusetzen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Diese Befreiung kann mehrfach für maximal 12 Monate erneuert werden.

- (4) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen und -verbänden oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- (5) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie der Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder erkennen an, dass die Statuten und entsprechenden Verordnungen auf der vereinseigenen Website angeschlagen sind, und nicht gesondert zugesandt oder ausgehändigt werden müssen.
- (7) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder die/den jeweilige/jeweiligen Fotografin/Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. der/dem jeweiligen Fotografin/Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art

auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.

- (8) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Websites sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
- (9) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichen Veröfentlichung auf der vereinseigenen Website erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt. Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind jedoch ausschließlich per Post (auch Postwurf) oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) zu übermitteln.

§ 9 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen

(1) Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

(2) Sämtliche Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem/r Präsidenten/in, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.

(3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hievon unberührt.

(4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär drei Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bzw. nach Rücktritt bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ durch Tod oder Enthebung unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten zu kooptieren. Gelingt keine Kooptierung so ist der Vorstand verpflichtet binnen weiterer drei Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Gelingt es auch auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht ein/en neues/en Vorstandsmitglied/Vorstand zu wählen, so ist die Mitgliederversammlung

verpflichtet binnen drei Monaten erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten mit dem Tagesordnungspunkt Auflösung des Vereins.

- (6) Gelingt es auch auf der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht ein/en neues/en Vorstandsmitglied/Vorstand zu wählen, und wird der Antrag auf Auflösung des Vereins abgelehnt, so ist die Mitgliederversammlung verpflichtet binnen drei Monaten erneut eine dritte außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten mit dem erneuten Tagesordnungspunkt Auflösung des Vereins.
- (7) Der Rücktritt oder die Enthebung eines/des Vorstandsmitgliedes/Vorstands wird ausschließlich bei Entlastung der betreffenden Person/en nach Abhaltung von drei außerordentlichen Mitgliederversammlungen rechtswirksam.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre am Sitz des Vereines statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht vorgesehen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hin binnen drei Monaten stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich (Namentlich oder per Postwurf), oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zumindest drei Tage vor dem Termin beim Vorstand eingebracht worden sind. Die aktualisierte Tagesordnung muss einen Tag vor der Generalversammlung auf der vereinseigenen Website veröffentlicht werden.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung bzw. zur aktualisierten Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung eine/r seiner Stellvertreter/innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig (keine Wartezeit).
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die

Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert (Änderungen der Statuten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes) oder ein/der Vorstandsmitglied/Vorstand enthoben werden soll, benötigen jedoch eine qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss einer freiwillige Vereinsauflösung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (2) Wahl und Enthebung der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds, der neuen Rechnungsprüfer/in in Kraft.
- (3) Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse.
- (4) Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- (6) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- (8) Satzungsänderung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus
 - dem/der Präsident/in sowie gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Präsidenten/in
 - dem/der Schriftführer/in sowie gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - dem/der Kassier/in sowie gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Kassier/in
 - gegebenenfalls dem/der Obmann/Obfrau der jeweiligen Sektionen sowie dem/der stellvertretenden Obmann/Obfrau der jeweiligen Sektionen
 - gegebenenfalls dem/der Sektionsleiter/in der jeweiligen Sektionen sowie dem/der stellvertretenden Sektionsleiter/in

Zusätzliche Stellvertreter für jedes Amt können – müssen aber nicht – gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied binnen drei Monaten zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in, in dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in oder dem/der Schriftführer/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/e auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident/in, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Der/Die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.

- b) Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in und des/der Schriftführers/in. In Geldangelegenheiten bedarf es bis zu einer Höhe von weniger als 500,-€ (= vermögenswerte Dispositionen) zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des/der Präsident/in oder des/der Kassiers/in, und ab einer Höhe von 500,-€ (= vermögenswerte Dispositionen) der Unterschrift des/der Präsidenten/in und des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- e) Der/Die Präsident/in -Stellvertreter vertritt den/die Präsidenten/in bei dessen/deren Verhinderung.
 - i. Der/Die Kassier-Stellvertreter/in vertritt den/die Kassier/in bei dessen/deren Verhinderung.
 - ii. Der/Die Schriftführer-Stellvertreter/in vertritt den/die Schriftführer/in bei dessen/deren Verhinderung.
- f) Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen die Protokolle.
- g) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- h) Die Obmänner/Obfrauen führen die laufenden Geschäfte in ihren Sektionen, und führen den Vorsitz in den Sektionssitzungen und verfasst das Protokoll. Der Vereinsvorstand ist zu Sektionssitzungen schriftlich (analog oder digital) einzuladen, und verfügt bei Anwesenheit über einfaches Stimmrecht.
- i) Der/Die Obmann/Obfrau -Stellvertreter/in vertritt den/die Obmann/Obfrau bei dessen/deren Verhinderung.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Bei Ausscheiden eines oder beider gewählten Rechnungsprüfer hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle andere wählbare Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Wahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachzuholen ist.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Anti-Doping

- (1) Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen - den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern

§ 17 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die statutengemäße Auflösung des Vereins wird rechtswirksam sofern es auch in einer dritten außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht gelingt einen

handlungsfähigen Vorstand gemäß den Statuten des USC Mariapfarr-Weißpriach-Göriach zu wählen.

- (3) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen für fünf Jahre unter Verantwortung der Gemeinde Mariapfarr als Rücklage anlagegerecht zu verwahren, und dieses Vermögen bei Neugründung eines allgemeinen Sportvereins dem neuen Verein zur Verfügung zu stellen. Gelingt es binnen fünf Jahren nicht einen neuen allgemeinen Sportverein zu gründen, so ist das Vereinsvermögen mit Stichtag der Rechtswirksamkeit der Auflösung des Vereins durch die Gemeinde an die Sporthilfe abzuführen und zu übergeben.